

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL S. 90,93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in der Sitzung vom 28.03.2023 folgende:

Satzung zur Unterstützung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen in Tagespflegestellen

beschlossen und zuletzt am 18.07.2023 zur hiermit vorliegenden Fassung geändert.

§1 Ziel

Aufgrund des stetig steigenden Bedarfs im Bereich der Kinderbetreuung, ist die Kindertagespflege ein wichtiger Baustein der Kleinkindbetreuung in Alsbach-Hähnlein. Aus diesem Grund fördert die Gemeinde Alsbach-Hähnlein mit dieser Satzung den bedarfsgerechten Ausbau eines Betreuungsangebotes für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Diese Satzung ist eine Ergänzung zu Förderprogrammen des Landkreises Darmstadt-Dieburg und dem Land Hessen.

§ 2 Empfänger

Leistungen gemäß dieser Satzung können nur Kindertagespflegepersonen erhalten, welche ihr Betreuungsangebot in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein zur Verfügung stellen. Die Leistungen sind beschränkt auf Kinder, die in Alsbach-Hähnlein wohnen (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts).

§ 3 Umfang der Förderung

Qualifizierte Tagespflegepersonen im Rahmen der Kindertagesbetreuung erhalten auf Antrag und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen folgende Zuschüsse:

- (1) Ein Investitionszuschuss kann auf Nachweis für Investitionen, welche im Zeitraum ab 01.01.2023 getätigt wurden in Höhe von bis zu 1.000,00 € pro Platz gewährt werden. Die bezuschussten Plätze müssen mindestens 3 Jahre angeboten werden, ansonsten erfolgt eine anteilige Rückforderung seitens der Gemeinde. Der Investitionszuschuss entfällt, sollten die Räumlichkeiten durch die Gemeinde Alsbach-Hähnlein zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Kindertagespflegepersonen erhalten pro Kind einen monatlichen Zuschuss wie folgt:
Bis zu 6 Betreuungsstunden täglich: 150,00 €
Bis zu 8 Betreuungsstunden täglich: 200,00 €
- (3) Weiterhin erhalten Tagespflegepersonen pro Jahr einen Materialzuschuss in Höhe von 200,00 € pro Kind. Hierfür muss kein Nachweis erbracht werden.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Kindertagespflegeperson muss ihr Betreuungsangebot in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein erbringen (Standort).

- (2) Die Tagespflegeperson verfügt über eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt. Diese Erlaubnis ist bei Antragstellung vorzulegen.
- (3) Mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r des zu betreuenden Kindes muss seinen ersten Wohnsitz in Alsbach-Hähnlein haben.
- (4) Die Förderung wird für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr (einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht) geleistet.
- (5) Die Vergabe der Plätze erfolgt, unter Berücksichtigung der Vergabekriterien, ausschließlich über die Gemeinde Alsbach-Hähnlein. Hierzu wird die Software LITTLE BIRD verwendet. Auf diesem Portal können die Tagespflegepersonen Infos über sich und ihrem Angebot vorstellen. Ein regelmäßiger Kontakt und Austausch mit dem Rathaus und den Einrichtungen in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein soll stattfinden. Im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Vorschlag abgewichen werden.
- (6) Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet freie Plätze umgehend an die Kommune zu melden.
- (7) Eine Bezuschussung von eigenen Kindern auf einer Tagespflegestelle kann nicht erfolgen.
- (8) Die Förderung erfolgt grundsätzlich für die Betreuung vollständiger Kalendermonate. Bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit gelten die Regelungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg wie folgt entsprechend: Die Förderung wird sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit der Kindertagespflegeperson gezahlt, jedoch höchstens im Umfang von 25 Urlaubstagen und 10 Krankheitstagen pro Kalenderjahr, ausgehend von einer Betreuung an 5 Tagen pro Woche. Abweichungen von der beantragten Betreuungszeit bei Fehlzeiten des betreuenden Kindes aufgrund Abwesenheit von bis zu 10 Tagen bleibt ohne Auswirkung auf die Förderung.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf den einmaligen Investitionszuschuss sind zu Beginn zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt dann nach Prüfung der Fördervoraussetzungen direkt.
- (2) Der Material- und Betreuungszuschuss sind für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Die Auszahlung erfolgt dann vierteljährlich rückwirkend zum 30.03., 30.06., 30.09., und 30.12. eines Jahres.
- (3) Die Gemeinde prüft die Anträge und erstellt einen entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

§ 6 Verwendungsnachweis

- (1) Über die Verwendung des Investitionszuschusses ist von dem Leistungsempfänger ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser ist innerhalb der 3 Jahre, in denen der Platz vorgewiesen werden muss, unaufgefordert zu erbringen.
- (2) Ein von den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Formular „Nachweis der Betreuungsstunden“ ist jeweils am Ende des Quartals bei der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen und führt dann zur rückwirkenden Auszahlung.
- (3) Die Tagespflegeperson hat auf Verlangen der Gemeinde alle gewünschten Auskünfte und Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung einer ordnungsgemäßen Verwendung der gezahlten Zuschüsse erforderlich sind.
- (4) Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat die Rückzahlung bereits gezahlter Zuschüsse zur Folge.

§ 7 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Alsbach-Hähnlein, den 20.07.2023

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Alsbach-Hähnlein

Gez. Sebastian Bubenzer

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Alsbach-Hähnlein, 20.07.2023